

**Wahlordnung**  
**der Technischen Hochschule Rosenheim**  
**vom 7. April 2022**

Zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Technischen Hochschule Rosenheim vom 30. März 2023

Auf Grund von Art. 38 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlrechtsgrundsätze
- § 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 4 Ausübung des Wahlrechts; Wählerverzeichnis
- § 5 Wahlorgane; Zusammensetzung und Aufgaben
- § 6 Wahlausschreiben
- § 7 Amtszeiten; Wahltermine, Online-Wahl
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 10 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen
- § 11 Stimmabgabe bei Urnenwahl
- § 12 Stimmabgabe bei Briefwahl
- § 13 Stimmabgabe bei Online-Wahl
- § 14 Beginn und Ende der Online-Wahl
- § 15 Störungen der Online-Wahl
- § 16 Briefwahl bei Online-Wahl
- § 17 Technische Anforderungen
- § 18 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses
- § 19 Feststellung des Wahlergebnisses und Bekanntmachung
- § 20 Wahlniederschrift; Aufbewahrung von Wahlunterlagen
- § 21 Wahlausschlagung; Unvereinbarkeit von Ämtern
- § 22 Nachrücken von Ersatzvertretern und Ersatzvertreterinnen
- § 23 Wahlprüfung
- § 24 Fristen
- § 25 Anwendung von Vorschriften dieser Wahlordnung; besondere Bestimmungen über Wahltermine und Amtszeiten
- § 26 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

1.  
der Vertreter und Vertreterinnen im Senat (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des BayHIG)
2.  
der Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat (Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 BayHIG)
3.  
der weiteren Vertreter und Vertreterinnen im Studierendenparlament (§ 41b Abs. 1 Nr. 3 Grundordnung)

(2) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter und Vertreterinnen zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Organs.

## **§ 2**

### **Wahlrechtsgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Die Vertreter und Vertreterinnen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden nach Maßgabe dieser Wahlordnung in gleicher, freier und geheimer Wahl in jeweils nach Gruppen getrennten Wahlgängen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl). <sup>2</sup>Wird in einer Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).

(2) Für die Wahlen bilden jeweils eine Gruppe

1.  
die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
2.  
die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die Promovierenden,
3.  
die sonstigen an der Hochschule tätigen Beamten und Beamtinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,
4.  
die Studierenden.

(3) Die weiteren Vertreter und Vertreterinnen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 werden nach Maßgabe dieser Wahlordnung in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.

(4) Eine Abwahl von Vertretern oder Vertreterinnen der Gruppe ist nicht zulässig.

### **§ 3**

#### **Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

(1) <sup>1</sup>Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule, das der betreffenden Gruppe zugeordnet ist. <sup>2</sup>Für nebenberuflich Tätige gilt dies nur, wenn deren regelmäßige Arbeitszeit mindestens zehn Stunden wöchentlich beträgt (Art. 19 Abs. 1 Satz 6 BayHIG). <sup>3</sup>Zeiten der Beurlaubung lassen die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit unberührt. <sup>4</sup>Mit dem Beginn der Freistellungsphase im Blockmodell der Altersteilzeit (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG) endet die Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

(2) <sup>1</sup>Kommt für ein Mitglied der Hochschule die Zugehörigkeit zu mehr als einer der in § 2 Abs. 2 aufgezählten Gruppen in Betracht, gehört es zu der in der Reihenfolge des § 2 Abs. 2 zunächst aufgezählten Gruppe, soweit es dort wahlberechtigt ist. <sup>2</sup>Kommt für einen Studierenden oder eine Studierende die Zugehörigkeit zu mehr als einer der in § 2 Abs. 2 aufgezählten Gruppen in Betracht, kann er oder sie bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses gegenüber dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin erklären, in welcher Gruppe er oder sie das Wahlrecht ausüben möchte. <sup>3</sup>Die Erklärung ist bindend und gilt für alle im Wahlausschreiben aufgeführten Wahlen. <sup>4</sup>Wird keine Erklärung abgegeben, gilt Satz 1.

(3) <sup>1</sup>Bei der Wahl der Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat ist ein Mitglied der Hochschule nur in der Fakultät wahlberechtigt und wählbar, der es zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses nach Art. 37 Abs. 2 BayHIG angehört. <sup>2</sup>Professoren und Professorinnen, die nach Art. 37 Abs. 3 BayHIG Zweitmitglied in einer anderen Fakultät sind, sind in dieser weder wahlberechtigt noch wählbar.

(4) Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus dem jeweiligen Gremium aus.

### **§ 4**

#### **Ausübung des Wahlrechts; Wählerverzeichnis**

(1) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der Tag der Schließung des Wählerverzeichnisses.

(2) <sup>1</sup>Das Wählerverzeichnis wird von der Hochschulverwaltung erstellt. <sup>2</sup>Es gliedert sich entsprechend § 2 Abs. 2 in vier Gruppen, die jeweils mindestens in Fakultäten und den sonstigen Bereich untergliedert werden. <sup>3</sup>Innerhalb dieser Gliederung ist das Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten; es muss den Namen, den Vornamen und die Fakultät/Organisationseinheit, der er oder sie angehört enthalten. <sup>4</sup>Das Wahlamt hat das Wählerverzeichnis bis zur Schließung laufend zu aktualisieren und zu berichtigen. <sup>5</sup>Das Wählerverzeichnis kann auch in Form einer elektronisch gespeicherten Datei geführt

werden.<sup>6</sup>Rechtzeitig vor der Bekanntgabe nach Abs. 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.

(3) <sup>1</sup>Am 28. Tag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen.<sup>2</sup>Es muss mindestens während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung innerhalb der Hochschule möglichst in digitaler Form bekanntgemacht werden; Samstage gelten als vorlesungsfrei im Sinn dieser Bestimmung.

(4) <sup>1</sup>Jede wahlberechtigte Person kann bei dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin schriftlich vor Schließung des Wählerverzeichnisses Einspruch gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis einlegen; Einspruch gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung Dritter kann nicht eingelegt werden.<sup>2</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Entscheidung.

(5) <sup>1</sup>Ist ein Einspruch begründet, so hat der Wahlleiter oder die Wahlleiterin das Wählerverzeichnis zu berichtigen.<sup>2</sup>Die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

(6) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses ist eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch die Hochschulverwaltung von Amts wegen hinsichtlich der in Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 genannten Angaben vorzunehmen, soweit die Wahlberechtigung eines oder einer Einzelnen dadurch nicht berührt wird.

## **§ 5**

### **Wahlorgane; Zusammensetzung und Aufgaben**

(1) <sup>1</sup>Wahlorgane sind der Wahlleiter oder die Wahlleiterin sowie der Wahlausschuss.<sup>2</sup>Geschäftsstelle der Wahlorgane ist das Wahlamt.<sup>3</sup>Die Besetzung und Aufgabenzuweisung des Wahlamts regelt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin.

(2) Wahlleiter oder Wahlleiterin ist der Kanzler oder die Kanzlerin oder ein von ihm oder ihr beauftragtes Mitglied der Verwaltung.

(3) <sup>1</sup>Dem Wahlausschuss gehören fünf Vertreter und Vertreterinnen der in § 2 Abs. 2 genannten Gruppen im Verhältnis 2:1:1:1 an.<sup>2</sup>Der Wahlausschuss ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der in § 2 Abs. 2 genannten Gruppen keine oder nur weniger Vertreter oder Vertreterinnen bestellt werden können.<sup>3</sup>Sie werden von der Hochschulleitung für die jeweils nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen bestellt.<sup>4</sup>Diese bestellt gleichzeitig für den Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung bestellter Vertreter oder Vertreterinnen einen Ersatzvertreter oder eine Ersatzvertreterin.<sup>5</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt.

(4) <sup>1</sup>Die Wahlgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer und Wahlhelferinnen). <sup>2</sup>Die Mitglieder der Hochschule sind nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHIG zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet.

(5) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss wählt aus der Mitte seiner hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder je eine Person für den Vorsitz und die Vertretung; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. <sup>2</sup>Die erste Sitzung des Wahlausschusses wird vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin einberufen und von diesem oder dieser bis zur Wahl eines oder einer Vorsitzenden geleitet.

(7) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss, der auch mündlich mit einer Frist von mindestens einem Tag geladen werden kann, ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlausschuss nicht mehr rechtzeitig geladen werden oder ist dieser nicht beschlussfähig, entscheidet in diesen unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlleiter oder die Wahlleiterin an Stelle des Wahlausschusses. <sup>4</sup>Sind der oder die Vorsitzende und dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin nicht anwesend, ist für die jeweilige Sitzung entsprechend Abs. 6 ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende zu wählen.

(8) <sup>1</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, einschließlich der Auszählung der Stimmen, verantwortlich. <sup>2</sup>Er oder sie

1.  
bestimmt den Wahltermin,
2.  
erlässt das Wahlausschreiben und
3.  
gibt die weiteren für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Angaben und Termine in der Hochschule bekannt.

(9) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. <sup>2</sup>Er beschließt auf Ersuchen des Wahlleiters oder der Wahlleiterin über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung.

(10) Die Wahlgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.

## **§ 6**

### **Wahlausschreiben**

(1) Spätestens am 49. Tag vor dem ersten Wahltag erlässt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin ein Wahlausschreiben, das in der Hochschule möglichst in digitaler Form bekannt gemacht wird.

(2) <sup>1</sup>Das Wahlausschreiben muss enthalten

1.  
Ort und Tag seines Erlasses,
2.  
die Zahl der in den einzelnen Gruppen zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen des jeweiligen Organs,
3.  
die Angabe, wie und wann das Wählerverzeichnis bekannt gemacht wird,
4.  
den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung im Wählerverzeichnis abhängig ist,
5.  
die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen; der Zeitraum, innerhalb dessen Wahlvorschläge eingereicht werden können; ob die Wahlvorschläge schriftlich oder als Online-Nominierung eingereicht werden müssen und der letzte Tag der Einreichungsfrist sind anzugeben,
6.  
den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
7.  
den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
8.  
den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe,
9.  
die Zahl der zu wählenden weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Studierendenparlament,
10.  
ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als Online-Wahl (Elektronische Wahl) mit oder ohne der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief oder in Teilen als Brief- oder Online-Wahl durchgeführt wird.

<sup>2</sup>Im Wahlausschreiben soll auf die Wahlbenachrichtigung gemäß § 10 Abs. 1 hingewiesen werden.

## **§ 7**

### **Amtszeiten; Wahltermine, Online-Wahl**

(1) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen im Senat und im Fakultätsrat beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden beträgt ein Jahr. <sup>2</sup>Die Amtszeit der weiteren Vertreter und Vertreterinnen im Studierendenparlament beträgt ein Jahr. <sup>3</sup>Die Amtszeit gem. S. 1 und 2 beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlen finden in der Regel gleichzeitig im Laufe des Studienjahres für die mit dem folgenden Studienjahr beginnende Amtsperiode statt. <sup>2</sup>Die Stimmabgabe ist an bis zu drei aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Tagen durchzuführen; die Öffnungszeiten werden durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin festgesetzt. <sup>3</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin bestimmt für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen gem. § 1 Abs. 1 einen gemeinsamen Wahltermin, bei der Online-Wahl einen angemessenen Wahlzeitraum (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen elektronischen Stimmabgabe).

(3) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin bestimmt in Abstimmung mit dem Senat, ob die Wahl insgesamt oder in Teilen als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als Online-Wahl mit oder ohne der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt wird.

(4) <sup>1</sup>Wird während einer laufenden Amtsperiode im Sinn des Abs. 1 eine neue Fakultät gebildet, werden die Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat für den Rest der Amtsperiode gewählt. <sup>2</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. <sup>3</sup>Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Liegt der Zeitpunkt der Stimmabgabe für die Durchführung der Wahlen innerhalb der letzten sechs Monate der Amtsperiode, werden die Vertreter und Vertreterinnen für den Rest der Amtsperiode und die folgende Amtsperiode gewählt.

## **§ 8**

### **Wahlvorschläge**

(1) Vorschläge für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen gem. § 1 Nr. 1 und 2 sind getrennt nach

1.  
den Organen Senat und Fakultätsrat und
2.  
Gruppen (§ 2 Abs. 2)

zu machen.

(2) <sup>1</sup>Wahlvorschläge können von jedem Wahlberechtigten oder jeder Wahlberechtigten bei der Personenwahl im Wege des Selbstvorschlags, bei der Verhältniswahl im Wege des Listenvorschlags jeweils nur für die eigene Wählergruppe eingereicht werden. <sup>2</sup>Die Zahl der Bewerber oder Bewerberinnen muss bei einem Listenvorschlag mindestens die Zahl der zu wählenden Vertreter oder Vertreterinnen betragen. <sup>3</sup>Bewerber und Bewerberinnen, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin aus dem Wahlvorschlag gestrichen. <sup>4</sup>Die Entscheidung, ob die Wahlvorschläge in Schriftform oder als Online-Nominierung einreicht werden müssen, trifft der Wahlleiter oder die Wahlleiterin. <sup>5</sup>Die Authentifizierung als Wahlberechtigter oder Wahlberechtigte einer Wählergruppe erfolgt im Falle der Online-Nominierung durch die Zugangsdaten am Nominierungstool.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen der Bewerber und Bewerberinnen sowie die Fakultät/Organisationseinheit, der sie angehören, enthalten; dem Wahlvorschlag soll eine kurz gefasste

Gesamtbezeichnung gegeben werden.<sup>2</sup>Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, wer den Vorschlag einreicht und gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist.

(4) <sup>1</sup>Mit dem Wahlvorschlag ist – außer im Falle des Selbstvorschlags - die schriftliche oder – im Falle einer Online-Nominierung - digitale Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerber und Bewerberinnen auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen; die Schriftform wird auch durch eine einfache E-Mail erfüllt. <sup>2</sup>Die Einverständniserklärung zur Bewerbung kann bis zur Zulassung des Wahlvorschlages durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter oder die Wahlleiterin zurückgezogen werden. <sup>3</sup>Ohne Einverständniserklärung benannte Bewerber und Bewerberinnen sind durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin aus dem Vorschlag zu streichen.

(5) <sup>1</sup>Bewerber und Bewerberinnen dürfen für eine Wahl zu einem Organ nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar nur einmal, genannt werden. <sup>2</sup>Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(6) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen oder der Einverständniserklärung vorgeschlagener Bewerber und Bewerberinnen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin zulässig.

(7) <sup>1</sup>Wahlvorschläge können nur innerhalb des vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin festgesetzten Zeitraums eingereicht werden. <sup>2</sup>Dieser Zeitraum beträgt mindestens zwei Wochen und endet spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag. <sup>3</sup>Bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Frist kann der Wahlvorschlag zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. <sup>4</sup>Gehen für eine Wählergruppe bis zum Fristablauf keine gültigen Wahlvorschläge ein, kann der Wahlleiter oder die Wahlleiterin eine Nachfrist bis zu drei Werktagen ansetzen.

## **§ 9**

### **Prüfung der Wahlvorschläge**

(1) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 8 Abs. 7) prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. <sup>2</sup>Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinn des § 8 Abs. 3 Satz 2 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen; Samstage gelten als vorlesungsfreie Tage. <sup>3</sup>Im Falle einer Online-Nominierung gilt S. 2 sinngemäß. <sup>4</sup>Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

(2) Auf Grund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin die Stimmzettel erstellt.



(3) Spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag gibt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt; soweit Personenwahl stattfindet, ist besonders darauf hinzuweisen.

## **§ 10**

### **Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen**

(1) <sup>1</sup>Wähler und Wählerinnen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Wahlbenachrichtigung in der Regel als elektronisches Dokument. <sup>2</sup>In der Wahlbenachrichtigung wird den Wählern und Wählerinnen mitgeteilt, bei welcher Gruppe und bei welcher Fakultät sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind und in welchem Abstimmungsraum sie die Stimme abzugeben haben. <sup>3</sup>Erfolgt eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses, erhalten die betroffenen Wähler und Wählerinnen gegebenenfalls eine berichtigte Wahlbenachrichtigung. <sup>4</sup>Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten die Wähler und Wählerinnen einen Vordruck für einen Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen (§ 12 Abs. 2); im Falle einer online Wahl die Zugangsdaten zum Wahlportal und Hinweise zur Anmeldung im Wahlportal sowie gegebenenfalls den Hinweis, dass die Online-Wahl während des von dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin festgelegten Wahlzeitraums in einem genauer bezeichneten Wahlraum möglich ist.

(2) <sup>1</sup>Für jede Gruppe (§ 2 Abs. 2) und jedes Organ werden besondere Stimmzettel hergestellt. <sup>2</sup>Auf dem Stimmzettel sind die Vorgeschlagenen in der dem Wahlvorschlag entsprechenden Reihenfolge mit den in § 8 Abs. 3 Satz 1 genannten Angaben aufzuführen. <sup>4</sup>In den Stimmzetteln ist auf die Möglichkeiten der Stimmabgabe nach § 11 Abs. 4 und 5 hinzuweisen.

(3) Soweit diese Wahlordnung nichts Näheres bestimmt, entscheidet der Wahlleiter oder die Wahlleiterin über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen.

## **§ 11**

### **Stimmabgabe bei Urnenwahl**

(1) <sup>1</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume. <sup>2</sup>Er oder sie trifft Vorkehrungen, dass die Wähler und Wählerinnen den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen können. <sup>3</sup>Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. <sup>4</sup>Jegliche Beeinflussung der Wähler und Wählerinnen im Abstimmungsraum ist unzulässig.

(2) <sup>1</sup>Für jeden Abstimmungsraum werden vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin mindestens zwei Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen bestellt. <sup>2</sup>Mindestens ein Wahlhelfer oder Wahlhelferin muss ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser zur Stimmabgabe geöffnet ist.

(3) Die Stimmberechtigten erhalten von den Wahlhelfern beim Betreten des Abstimmungsraums die erforderlichen Stimmzettel.

(4) <sup>1</sup>Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 2 Abs. 1 Satz 1), kann die Stimme nur für Bewerber und Bewerberinnen abgegeben werden, deren Namen in demselben Wahlvorschlag enthalten sind. <sup>2</sup>Jeder Wähler oder jede Wählerin hat so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe in Senat oder Fakultätsrat Vertreter und Vertreterinnen zu wählen sind. <sup>3</sup>Er oder sie kann einen Wahlvorschlag unverändert annehmen oder Bewerbern oder Bewerberinnen innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl jeweils bis zu drei Stimmen geben (Häufelung); es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden. <sup>3</sup>Der Wähler oder die Wählerin gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass er oder sie durch ein Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, welchen Wahlvorschlag oder welche Bewerber oder Bewerberinnen sie wählt; will der Wähler oder die Wählerin häufeln, setzt er oder sie vor den Namen des Bewerbers oder der Bewerberin die Zahl der Stimmen, die er oder sie diesem Bewerber oder dieser Bewerberin geben will, oder eine entsprechende Anzahl von Kreuzen. <sup>4</sup>Nimmt der Wähler oder die Wählerin einen Wahlvorschlag unverändert an, wird den Bewerbern und Bewerberinnen dieses Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung (§ 8 Abs. 2) je eine Stimme bis zur Erreichung der des Wählers oder der Wählerin insgesamt zustehenden Stimmenzahl zugerechnet; enthält der Wahlvorschlag weniger Bewerber und Bewerberinnen als dem Wähler oder der Wählerin zustehen, gilt dies als Verzicht des Wählers oder der Wählerin auf seine oder ihre weiteren Stimmen.

(5) <sup>1</sup>Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3), wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerber oder Bewerberinnen abgegeben. <sup>2</sup>Jeder Wähler oder jede Wählerin hat so viele Stimmen, wie für seine oder ihre Gruppe in das jeweilige Organ Vertreter oder Vertreterinnen zu wählen sind. <sup>3</sup>Er oder sie kann Bewerbern oder Bewerberinnen innerhalb der ihm oder ihr zustehenden Stimmenzahl jeweils bis zu drei Stimmen geben (Häufelung). <sup>4</sup>Der Wähler oder die Wählerin gibt seine oder ihre Stimme in der Weise ab, dass er oder sie durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, wen er oder sie wählt; will er oder sie häufeln, gilt Abs. 4 Satz 7 Halbsatz 2. <sup>5</sup>Vergibt der Wähler oder die Wählerin weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie auf ihre weiteren Stimmen.

(6) <sup>1</sup>Spätestens vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler oder die Wählerin im Wählerverzeichnis eingetragen ist; er oder sie hat sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. <sup>2</sup>Ist der Wähler oder die Wählerin im Wählerverzeichnis eingetragen, gibt der Wahlhelfer oder die Wahlhelferin die Wahlurne frei; der Wähler oder die Wählerin wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. <sup>3</sup>Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) <sup>1</sup>Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlleiter oder die Wahlleiterin für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. <sup>2</sup>Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlleiter oder die Wahlleiterin davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

(8) <sup>1</sup>Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wähler oder Wählerinnen abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. <sup>2</sup>Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wähler und Wählerinnen erklärt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

## **§ 12**

### **Stimmabgabe bei Briefwahl**

(1) Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen muss spätestens am 14. Tag vor Beginn der Wahl in Textform (§ 126b BGB) beim Wahlleiter oder der Wahlleiterin eingehen. <sup>2</sup>Bei persönlicher Entgegennahme der Wahlunterlagen können Anträge auf Briefwahl bis sieben Tage vor der Wahl gestellt werden. <sup>3</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin sendet den Wählern und Wählerinnen unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. <sup>4</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin hat die Übersendung oder Aushändigung im Wählerverzeichnis zu vermerken; Wähler oder Wählerinnen, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

(3) <sup>1</sup>Die Briefwähler und Briefwählerinnen haben dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin in verschlossenem Briefwahlumschlag die in den Wahlumschlägen eingeschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden oder zu übergeben, dass der Wahlbrief spätestens vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin zugeht. <sup>2</sup>Dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin nach diesem Zeitpunkt zugehende Briefwahlumschläge gelten nicht als Stimmabgabe. <sup>3</sup>Für die Stimmabgabe in der Form der Briefwahl gelten im Übrigen § 11 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden den rechtzeitig eingegangenen Briefwahlumschlägen die Wahlumschläge entnommen und nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in die Wahlurne gelegt. <sup>2</sup>Die den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel sind vor Beginn der Auszählung – unter Wahrung des Wahlgeheimnisses – mit den übrigen Stimmzetteln zu vermischen.

## **§ 13**

### **Stimmabgabe bei Online-Wahl**

(1) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Der Wähler oder die Wählerin gibt seine oder ihre Stimme in der Weise ab, dass er oder sie für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen. <sup>2</sup>Die Authentifizierung des Wählers oder der Wählerin erfolgt durch die in der Wahlbenachrichtigung genannten Zugangsdaten am Wahlportal. <sup>3</sup>Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den in der Wahlbenachrichtigung und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. <sup>4</sup>Dabei ist durch das

verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. <sup>5</sup>Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. <sup>6</sup>Der Wähler oder die Wählerin müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. <sup>7</sup>Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler oder die Wählerin zu ermöglichen. <sup>8</sup>Die Übermittlung muss für den Wähler oder die Wählerin am Bildschirm erkennbar sein. <sup>9</sup>Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) <sup>1</sup>Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers oder der Wählerin in dem von ihm oder ihr hierzu verwendeten Endgerät kommen. <sup>2</sup>Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. <sup>3</sup>Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. <sup>4</sup>Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. <sup>5</sup>Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. <sup>6</sup>Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wähler und Wählerinnen dürfen nicht protokolliert werden.

(4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist nach Entscheidung des Wahlleiters oder der Wahlleiterin während des Wahlzeitraums auch in einem Wahlraum möglich.

## **§ 14**

### **Beginn und Ende der Online-Wahl**

<sup>1</sup>Beginn und Beendigung der Online-Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin und mindestens eine berechnigte Person zulässig. <sup>2</sup>Berechnigte i.S.v. Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlorgane nach § 5 Abs.1 und die Wahlhelfer gem. § 5 Abs. 4.

## **§ 15**

### **Störungen der Online-Wahl**

(1) <sup>1</sup>Ist die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus von der Hochschule zu vertretenen technischen Gründen den Wählern und Wählerinnen nicht möglich, kann der Wahlleiter oder die Wahlleiterin den Wahlzeitraum verlängern. <sup>2</sup>Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) <sup>1</sup>Werden während der Online-Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlleiter oder die Wahlleiterin solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. <sup>2</sup>Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im

Protokoll zur Wahl zu vermerken. <sup>3</sup>Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet Wahlausschuss die der Wahlleiter oder die Wahlleiterin im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Wahlausschusses über das weitere Verfahren.

## **§ 16**

### **Briefwahl bei Online-Wahl**

<sup>1</sup>Wird die Wahl als Online-Wahl mit der Möglichkeit der Briefwahl zugelassen, so gilt für die Briefwahl § 12. <sup>2</sup>Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wähler und Wählerinnen von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

## **§ 17**

### **Technische Anforderungen**

(1) <sup>1</sup> Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. <sup>2</sup>Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. <sup>3</sup>Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. <sup>2</sup>Das Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.

(3) <sup>1</sup>Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. <sup>2</sup>Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler und Wählerinnen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahl Daten). <sup>3</sup>Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) <sup>1</sup>Das Übertragungsverfahren der Wahl Daten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. <sup>2</sup>Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers oder der Wählerin sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler oder zur Wählerin möglich ist.

(5) <sup>1</sup>Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderungen der Wahl Daten zu verhindern. <sup>2</sup>Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahl Daten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wähler und Wählerinnen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Endgerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen.

## § 18

### **Ermittlung des Abstimmungsergebnisses**

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen; sie soll spätestens am fünften Arbeitstag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen sein.

(2) <sup>1</sup>Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft. <sup>2</sup>Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,

1.  
wenn er keinen Bewerber oder keine Bewerberin oder keinen Wahlvorschlag kennzeichnet,
2.  
wenn er als nichtamtlich erkennbar ist,
3.  
wenn die Stimmabgabe bei Briefwahl nicht entsprechend § 12 Abs. 3 Satz 1 erfolgt ist,
4.  
wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber und Bewerberinnen oder des gewählten Wahlvorschlags dient, oder einen Vorbehalt enthält,
5.  
soweit für einen Bewerber oder eine Bewerberin mehr als drei Stimmen abgegeben wurden, hinsichtlich der weiteren Stimmen für den Bewerber oder die Bewerberin,
6.  
wenn die dem Wähler oder der Wählerin zur Verfügung stehende Stimmenzahl auch nach Abzug der nach Nr. 5 ungültigen Stimmen überschritten wurde,
7.  
wenn bei Listenwahl mehr als ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist oder Bewerber oder Bewerberinnen aus mehr als einem Wahlvorschlag gekennzeichnet sind,
8.  
wenn aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlleiter oder die Wahlleiterin.

(4) Die auf jeden einzelnen Bewerber und jede einzelne Bewerberin, bei Listenwahl darüber hinaus die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

(5) <sup>1</sup>Wird die Wahl als Online-Wahl durchgeführt, gelten die Abs. (1) – (4) entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Bei einer Online-Wahl ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin und mindestens eine berechtigte Person notwendig. <sup>3</sup>Berechtigte i.S.v. Satz 2 sind die Mitglieder der Wahlorgane nach § 5 Abs.1 und die Wahlhelfer gem. § 5 Abs. 4. <sup>4</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin veranlasst nach Beendigung der Online-Wahl die elektronische Auszählung der

abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch Ausdruck des elektronisch bereitgestellten Abstimmungsergebnisses fest, das vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin und dem oder der Vorsitzenden des Wahlausschusses abgezeichnet wird. <sup>5</sup>Alle Datensätze der Online-Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

## **§ 19 Feststellung des Wahlergebnisses und Bekanntmachung**

(1) <sup>1</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe

1. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
2. die Anzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
3. im Falle der personalisierten Verhältniswahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmzettel,
4. die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listen,
5. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerber oder Bewerberinnen entfallenen gültigen Stimmen, sowie die endgültige Reihenfolge der Bewerber oder Bewerberinnen auf den einzelnen Listen,
6. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jeden Bewerber oder jede Bewerberin und entfallenen gültigen Stimmen,
7. die Namen der gewählten Bewerber und Bewerberinnen und ihrer Ersatzmitglieder,
8. die Wahlbeteiligung in Prozent.

fest. <sup>3</sup>Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin spätestens am ersten Arbeitstag nach Beendigung der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in digitaler Form im Amtsblatt der Hochschule bekannt gemacht.

<sup>2</sup>Er oder sie hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach der Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). <sup>2</sup>Die Zahlen der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, werden nacheinander solange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. <sup>3</sup>Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(3) <sup>1</sup>Entfallen auf einen Wahlvorschlag nach den Höchstzahlen mehr Sitze als Bewerber und Bewerberinnen genannt sind, fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. <sup>2</sup>Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe

die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet ein Losverfahren. <sup>3</sup>Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, kann kein Sitz zugeteilt werden.

(4) <sup>1</sup>Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerbern und Bewerberinnen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zuzuteilen. <sup>2</sup>Haben mehrere Bewerber und Bewerberinnen die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung der Bewerber und Bewerberinnen (§ 8 Abs. 2) über die Zuweisung des Sitzes.

(5) <sup>1</sup>Die nicht gewählten Bewerber und Bewerberinnen eines Wahlvorschlags sind in der Reihenfolge des Abs. 4 Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. <sup>2</sup>Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen nicht oder nicht mehr vorhanden, bestimmt sich der Ersatzvertreter oder die Ersatzvertreterin in entsprechender Anwendung des Abs. 3; bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.

(6) <sup>1</sup>Bei Personenwahl sind abweichend von den Abs. 2 bis 5 die Personen gewählt, die die höchste Stimmzahl erhielten. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. <sup>3</sup>Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen; bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge; Personen, die keine Stimme erhalten haben, sind nicht Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen.

(7) In den Fällen des Art. 35 Abs. 1 Satz 2 BayHIG gelten die Abs. 2 bis 5 entsprechend.

(8) <sup>1</sup>Entfallen auf Vertreter und Vertreterinnen im Senat nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 aus einer Fakultät mehr als zwei Sitze und ist die Hochschule in mindestens drei Fakultäten gegliedert (Art. 35 Abs. 1 Satz 3 BayHIG), werden die über die Zahl zwei hinausgehenden weiteren Sitze denjenigen Bewerbern und Bewerberinnen anderer Fakultäten zugeteilt, auf die nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 die weiteren Sitze entfallen würden. <sup>2</sup>Maßgebend ist die Zahl der Fakultäten am Tag vor Erlass des Wahlausschreibens.

## **§ 20**

### **Wahlniederschrift; Aufbewahrung von Wahlunterlagen**

(1) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften werden von dem oder der Vorsitzenden des Wahlausschusses bzw. von dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin unterzeichnet.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter und Vertreterinnen aufzubewahren.



## **§ 21**

### **Wahlausschlagung; Unvereinbarkeit mehrerer Ämter**

(1)<sup>1</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der oder die Gewählte binnen drei Tagen nach der Bekanntmachung schriftlich und unter Angabe des Grundes gegenüber dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin die Wahl ausschlagen; die Schriftform wird durch eine einfache E-Mail gewahrt. <sup>2</sup>Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Hochschulleitung. <sup>3</sup>Die Unvereinbarkeit mehrerer Ämter gilt als wichtiger Grund.

(2) Erfolgt bei Wahlen gemäß § 1 im Fall des Abs. 1 Satz 3 keine fristgerechte Wahlausschlagung, so gilt die Wahl in der Reihenfolge

1.

weitere Vertreter oder Vertreterinnen im Studierendenparlament

2.

Vertreter oder Vertreterinnen im Fakultätsrat

3.

Vertreter oder Vertreterinnen im Senat

als ausgeschlagen.

## **§ 22**

### **Nachrücken von Ersatzvertretern und Ersatzvertreterinnen**

(1) <sup>1</sup>Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam ausgeschlagen, rückt der Ersatzvertreter oder die Ersatzvertreterin nach, der oder die gemäß § 19 Abs. 5 oder Abs. 6 Satz 3 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen der oder die Nächste ist. <sup>2</sup>Sind Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nicht statt.

(2) Scheidet ein gewählter Vertreter oder eine gewählte Vertreterin aus, gilt Abs. 1 entsprechend; Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayHIG bleibt unberührt.

## **§ 23**

### **Wahlprüfung**

(1) Jeder Wähler oder jede Wählerin kann nach der Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in ihrer Gruppe innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten; die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass ein Wähler oder eine Wählerin an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er oder sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist nicht zulässig.

(4) <sup>1</sup>Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss unter stimmberechtigter Mitwirkung des Wahlleiters oder der Wahlleiterin als Vorsitzendem oder Vorsitzender mit der Mehrheit seiner Mitglieder. <sup>2</sup>Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und der Antrag stellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. <sup>3</sup>Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen; vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl; wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. <sup>4</sup>Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. <sup>5</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. <sup>6</sup>§ 7 Abs. 2 Satz 1 gilt für Wiederholungswahlen nicht.

## **§ 24**

### **Fristen**

(1) <sup>1</sup>Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab. <sup>2</sup>§ 12 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die in § 4 Abs. 4 und 5, § 8 Abs. 7, § 12 Abs. 2, § 21 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

## **§ 25**

### **Anwendung von Vorschriften dieser Wahlordnung; besondere Bestimmungen über Wahltermine und Amtszeiten**

(1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten auch für Neuwahlen nach Auflösung von Senat oder Fakultätsrat (Art. 30 Abs. 3 Satz 3 BayHIG), soweit hierfür in Abs. 2 nicht besondere Bestimmungen getroffen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Vertreter und Vertreterinnen im Senat und in den Fakultätsräten werden für den Rest der Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen des aufgelösten Organs gewählt. <sup>2</sup>Liegt der Zeitpunkt der

Stimmabgabe für die Durchführung von Neuwahlen innerhalb der letzten sechs Monate der Amtszeit von Vertretern und Vertreterinnen einer Gruppe des aufgelösten Organs, werden die Vertreter und Vertreterinnen dieser Gruppe in den Neuwahlen für den Rest der Amtszeit in dem aufgelösten Organ und die folgende Amtszeit gewählt. <sup>3</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. <sup>4</sup>§ 7 Abs. 2 Satz 1 gilt für Neuwahlen nicht.

## **§ 26**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft und ersetzt die Wahlordnung vom 15. Februar 2021.